

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1098

des Abgeordneten Heiner Klemp (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drucksache 7/2977

Kampfmittelberäumung in Fürstenwalde

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Laut einem Bericht der Märkischen Oderzeitung vom 7. Januar 2021 beabsichtigt der Fürstenwalder Stadtförstdirektor ein 4,5 Hektar großes Waldstück westlich der Hegelstraße in Fürstenwalde auf Kampfmittel hin untersuchen zu lassen: „Wir wollen nicht auf einem Pulverfass sitzen.“ Nach dessen Angaben attestiere die dortige Feuerwehr „Gefahr im Verzug“ und es bestehe Handlungsbedarf.

In diesem Zuge seien auf angrenzenden Flächen Stichproben gemacht worden. Dabei soll auch etwas entdeckt worden sein. Den Befunden sei nicht nachgegangen worden. Auch entsprechende Koordinaten habe der Förstdirektor nicht erhalten. Er gehe davon aus, dass die sowjetischen Streitkräfte im Rahmen ihres Abzuges im Jahr 1994 auf dieser Waldfläche „einiges im Boden entsorgten“.

Im Juni 2017 sind auf einem angrenzenden Grundstück, auf dem sich u. a. ein ABC-Lager der sowjetischen Streitkräfte befand, neben anderem mehrere 270-Liter-Fässer, die den Nervenkampfstoff Tabun enthielten, sowie 15 Fässer Nebelgas gefunden worden. Diese Funde wurden durch eine Spezialfirma beräumt.

Zudem seien unter zwei Hallen, welche als Fledermausquartier dienten, am Rande des Solarparks in Fürstenwalde, ebenfalls Altlasten zu vermuten. Sondierungen hätten in den Fundamenten Gegenstände aus Metall geortet. Ob es sich um harmlosen Schrott oder Giffässer handele, blieb offen.

Die Stadt Fürstenwalde habe sich im März 2019 in zwei Schreiben an den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Polizei Brandenburg u. a. hinsichtlich der Beräumung der oben genannten städtischen Waldfläche von Kampfmitteln gewandt.

Frage 1: Welchen Inhalt haben die beiden Schreiben der Stadt Fürstenwalde vom 11. März 2019 und 29. März 2019 und die jeweiligen Antworten des Kampfmittelbeseitigungsdienstes der Polizei Brandenburg?

zu Frage 1: Dem Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD) liegt ein Schreiben der Stadt Fürstenwalde vom 29. März 2019 vor, in dem ein Antrag zur Überprüfung des Grundstücks Flur 31, Flurstück 120 gestellt wird. Dabei handelt es sich um eine Teilfläche von ca. 15 Hektar des Grundstücks, welches eine Gesamtgröße von 69 Hektar hat. Vorausgegangen war dem eine Sondierung (probeweise) durch eine private Fachfirma im Auftrag der Stadt. Da der Kampfmittelbeseitigungsdienst grundsätzlich auf WGT-Liegenschaften keine Landesmittel einsetzen darf, stand der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Stadt Fürstenwalde daraufhin

Eingegangen: 10.03.2021 / Ausgegeben: 15.03.2021

fortlaufend beratend zur Seite, in der Regel durch den zuständigen Truppführer. Eine schriftliche Beantwortung erfolgte aus diesem Grund nicht.

Im Rahmen eines solchen Beratungsgesprächs ist Mitarbeitern des Kampfmittelbeseitigungsdienstes mitgeteilt worden, dass die Stadt Fürstenwalde Kampfmittelräummaßnahmen veranlassen werde. Inwieweit sich diese Aussage neben der o.g. Fläche auch auf das Grundstück Flur 31, Flurstück 78/1 bezieht, ist nicht bekannt. Da es sich um eine eigenfinanzierte Kampfmittelräummaßnahme handelt, ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst in die konkrete Maßnahmenplanung nicht eingebunden. Ein Schreiben der Stadt Fürstenwalde vom 11. März 2019 liegt dem Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht vor.

Frage 2: Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen wird der Kampfmittelbeseitigungsdienst der Polizei Brandenburg tätig?

zu Frage 2: Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist ein Bereich des Zentraldienstes der Polizei des Landes Brandenburg (ZDPol) mit Sitz in Wünsdorf. Er ist zuständig für die Kampfmittelbeseitigung im Land Brandenburg, zum Beispiel für die Ermittlung der Kampfmittelbelastung sowie die Nachweisführung über geräumte Flächen, die Entgegennahme, den Transport, die Lagerung und Vernichtung von Kampfmitteln. Die dem Kampfmittelbeseitigungsdienst obliegenden Aufgaben sind dem Errichtungserlass vom 30. August 1991 zur Einrichtung des Staatlichen Munitionsbergungsdienstes zu entnehmen. Diese wurden mit Erlass vom 26. März 2014 auf den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg überführt und der Staatliche Munitionsbergungsdienst aufgelöst. In Bezug auf die Modellregion Oranienburg hat der Kampfmittelbeseitigungsdienst mit deren Errichtung am 1. August 2019 erweiterte Befugnisse ausschließlich auf dem Gebiet der Stadt Oranienburg erhalten, die ihm zunächst probeweise übertragen wurden [Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 37)]. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst unterstützt als zentrale Fachdienststelle des Landes mit besonderem Fachwissen die örtlich zuständigen örtlichen Gefahrenabwehrbehörden, so auch die Stadt Fürstenwalde, bei ihrer Aufgabenerfüllung.

Neben der Gefahrenbeseitigung vom Fund bis zur Vernichtung führt der Kampfmittelbeseitigungsdienst zudem lückenlos einen Nachweis über Kampfmittelverdachtsflächen, geräumtes Gelände, Einzelfundstellen sowie über geborgene Kampfmittel und klärt die Bevölkerung über Gefahren auf, die von Fundmunition ausgehen.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wird aber auch auf Antrag tätig, z. B. wenn Grundstückseigentümer bauen möchten. Auf Veranlassung der Baubehörden haben Antragsteller zur Erlangung einer Baugenehmigung auf Kampfmittelverdachtsflächen zunächst den Nachweis über die Kampfmittelfreiheit zu erbringen. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst prüft dann die Kampfmittelbelastung für genau dieses Grundstück.

Ein Tätigwerden des Kampfmittelbeseitigungsdienstes auf ehemaligen WGT-Liegenschaften ist auf Grund der ehemaligen bzw. noch bestehenden Eigentumsverhältnisse nur eingeschränkt möglich. Es handelt sich hierbei in der Regel um ehemaliges Sondervermögen des Landes, das sich noch im Besitz des Landes befindet oder nachfolgend anderen Gebietskörperschaften übertragen oder an diese oder Private kampfmittelfrei bzw. auf Grund der Kampfmittelbelastung mit Abschlägen veräußert wurde. Ein Einsatz von Landesmitteln für Kampfmittelräummaßnahmen ist auf diesen Flächen grundsätzlich ausgeschlossen. Kampfmittelräummaßnahmen erfordern daher die Beauftragung von privaten Räumfirmen durch den jeweiligen Eigentümer. Die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes beschränken sich auf den Transport, die Lagerung und die Vernichtung gefundener Kampfmittel.

Frage 3: Welche Kenntnisse über die Altlasten- und Kampfmittelsituation liegen der Landesregierung bezüglich des 4,5 Hektar großen Waldstücks westlich der Hegelstraße in Fürstenwalde sowie des oben bezeichneten Grundstücks Solarpark, Grundbuch von Fürstenwalde, Flur 31, Flurstück 78/1 in Fürstenwalde vor?

zu Frage 3: Vom 12. Februar bis zum 22. Februar 2018 wurden Probesondierungen unter anderem in dem benannten Waldgebiet (Flur 31, Flurstück 120) durchgeführt. Der Stadt Fürstenwalde als Eigentümerin wurde mit dem Abschlussprotokoll durch die untersuchende Firma mitgeteilt, dass dabei erhebliche Störwerte festgestellt wurden und von einer weitergehenden Belastung auszugehen sei.

Die Konversionsfläche (außer die Gebäudeflächen) - Flur 31, Flurstück 78/1 - wurde vom 6. Februar bis zum 22. Juni 2017 durch den Betreiber der Anlage - auch unter Beteiligung der Polizei, des Kampfmittelbeseitigungsdienstes, der Feuerwehr und des städtischen Ordnungsamtes - von Altlasten und Kampfmitteln befreit. Es wurden 28 Fässer mit Chemikalien und vier KC 250 Bomben gefunden. Die Beräumung erfolgte noch 2017 und baubegleitend. Weitere Probesondierungen fanden im Februar 2018 statt. Im Bereich der Fledermaushallen auf dem privaten Grundstück wurden erhebliche Störwerte aufgrund vorhandener Spezialfässer und Metallbehälter festgestellt, die eine Bergung und Entsorgung erforderlich machen. Der Aufwand wurde von der Stadt seinerzeit mit ca. 80 000 Euro eingeschätzt. Die gewonnenen Erkenntnisse wurden sowohl der unteren Bodenschutzbehörde als auch der unteren Naturschutzbehörde mitgeteilt. Die Frage der Zuständigkeit wurde abschließend in einem Gespräch im August 2019 zwischen den Beteiligten geklärt (vgl. Antwort zu Frage 8.). Zuständig ist danach die Stadt Fürstenwalde als örtliche Ordnungsbehörde. Eine Zuständigkeit des Kampfmittelbeseitigungsdienstes liegt nicht vor.

Frage 4: Welche Maßnahmen zur Feststellung und Beseitigung von gefährlichen Stoffen wurden auf den unter 3. bezeichneten Flächen vorgenommen?

zu Frage 4: Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Frage 5: Wurde die Landesregierung oder Behörden des Landes Brandenburg bei der Feststellung und Beseitigung von gefährlichen Stoffen auf den unter 3. bezeichneten Flächen hinzugezogen bzw. jeweils zeitnah informiert?

zu Frage 5: Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Frage 6: Welche Gutachten bzw. Untersuchungsergebnisse über die Kampfmittel- und Altlastensituation auf den unter 3. bezeichneten Flächen liegen der Landesregierung vor? Welchen Inhalt haben diese?

zu Frage 6: Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Frage 7: Liegen der Landesregierung Informationen vor, dass nach der Kampfmittelberäumung im Zeitraum vom 6. Februar 2017 und 22. Juni 2017, bei der u. a. das Tabun und das Nebelgas entfernt wurden, eine weitere Kampfmittelberäumung insbesondere in und unter den oben genannten „Fledermaushallen“ auf dem Grundstück Grundbuch von Fürstenwalde, Flur 31 Flurstück 78/1, stattfand?

zu Frage 7: Nein, auf die Antwort zu Frage 3 wird zudem verwiesen.

Frage 8: Sind der Landesregierung mögliche Hemmnisse bekannt, weswegen eine Sondierung und ggf. Bergung und Entsorgung von Altlasten und möglicherweise Kampfstoffen auf dem unter 7. bezeichneten Grundstück nicht vorangetrieben werden?

zu Frage 8: Aufgrund der Erkenntnisse der Probesondierungen im Februar 2018 wurde die Eigentümerin der Hallen von der Stadt aufgefordert, diese abzureißen und die Kampfmittelberäumung zur Gefahrenabwehr vorzunehmen. Die Eigentümerin lehnte das jedoch ab und berief sich auf den Bebauungsplan, dessen Auflagen sie erfüllt hätte, und dass dieser nun zuerst geändert werden müsse. Der Landkreis als untere Naturschutzbehörde hat mit Bezug auf die ggf. von weiteren Kampfmittelfunden ausgehende Gefahrenlage vom Erhalt der Lagerhallen als Fledermausquartiere jedoch Abstand genommen. Für den Fall einer angezeigten Abrissmaßnahme ist eine artenschutzrechtliche Befreiung in Aussicht gestellt worden. Hierzu bedarf es allerdings eines Antrages der Eigentümerin des Grundstücks, der bislang nicht gestellt wurde. Im Ergebnis eines Gesprächs zwischen dem Bürgermeister der Stadt Fürstenwalde, einem Kampfmittelexperten und dem Umweltamtsleiter des Landkreises Oder-Spree am 23. August 2019 sieht sich die Stadt Fürstenwalde gemäß Ordnungsbehördengesetz zuständig und beabsichtigte, ein ordnungsbehördliches Verfahren einzuleiten.

Frage 9: Ist der Landesregierung die Eigentümerin des Grundstückes, Grundbuch von Fürstenwalde, Flurstück 78/1, Flur 31 in Fürstenwalde bekannt? Wenn ja, wer ist diese Eigentümerin? Ist diese die Alleinverantwortliche für die Beräumung von Altlasten und ggf. Kampfstoffen?

zu Frage 9: Das 1,4 Hektar große o.g. Flurstück wurde bis Anfang der 1990 Jahre von den sowjetischen Streitkräften genutzt und von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) 2015 nach Ausschreibung verkauft. Den Zuschlag hat die Sunovis GmbH in Singen bekommen, die (mittels einer Gesellschaft) auf dieser Fläche 2017 eine Photovoltaikanlage errichtete. Grundlage für den Bau war ein von der Stadt Fürstenwalde aufgestellter Bebauungsplan. Dieser sicherte zugleich, dass im Nordwesten des Plangebiets zwei Hallen als Lebensräume für Vögel und Fledermäuse erhalten würden.

Frage 10: Kann die Landesregierung ausschließen, dass sich auf dem unter 7. genannten Grundstück auch weiterhin chemische Kampfstoffe befinden? Unter welchen Voraussetzungen sieht sich die Landesregierung zum Eingreifen, ggf. auch durch fachliche Unterstützung einer zuständigen Körperschaft, zur Sondierung, Sicherung und Bergung ggf. vorhandener Kampfstoffe, gegebenenfalls im Wege der Ersatzvornahme, veranlasst?

zu Frage 10: Nein, der Kampfmittelbeseitigungsdienst kann dies angesichts des bekannten Fundaufkommens an Kampfmitteln, insbesondere der vier aufgefundenen KC 250 Bomben, drei davon mit Spuren von Tabun (eine detaillierte Analyse zu Menge und Konzentration ist dem Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht bekannt), nicht ausschließen. In dieselbe Richtung weisen auch die Sondierungsarbeiten im Februar 2018.

Es handelt sich um eine ordnungsbehördliche Angelegenheit, die in die Zuständigkeit der Stadt Fürstenwalde fällt. Nach § 7 Absatz 1 des Ordnungsbehördengesetzes untersteht die Stadt in ordnungsbehördlichen Angelegenheiten der Aufsicht des Landrates des Landkreises Oder-Spree als allgemeine untere Landesbehörde. Die Voraussetzungen für ein Einschreiten der zuständigen obersten (Sonder-)Aufsichtsbehörde ergeben sich im Einzelnen

aus den §§ 8 ff. des Ordnungsbehördengesetzes.